

Die Kirchen in Deutschland erleben eine beispiellose Austrittswelle. Was läuft schief? Nur auf die Missbrauchsskandale zu verweisen greift zu kurz. Die Gründe liegen tiefer. Friedrich Wilhelm Graf analysiert in diesem Buch sieben Kardinal-Untugenden der Kirchen: die verquaste Sprache der Theologen, den selbstgerechten Moralismus der Funktionäre, die Bildungsferne der Gottesdienste, die Demokratievergessenheit politischer Interventionen, die weltfremde Selbstherrlichkeit der Würdenträger, den Abschied von einem pluralistischen Christentum sowie den Sozialpaternalismus kirchlicher Sozialmanager. Diese Analyse der kirchlichen Missstände ist längst überfällig. Sie will wachrütteln, damit die Kirchen ihrer gesellschaftlichen Aufgabe in Zukunft besser gerecht werden.

Friedrich Wilhelm Graf, geb. 1948, ist Professor für Systematische Theologie und Ethik an der Universität München und nimmt daneben zahlreiche weitere Aufgaben wahr, u.a. als Ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Als erster Theologe wurde er 1999 mit dem Leibniz-Preis der DFG ausgezeichnet. Seine kirchenkritischen Einsprüche in großen Zeitungen haben ein lebhaftes Echo gefunden.

Friedrich Wilhelm Graf

Kirchendämmerung

Wie die Kirchen unser Vertrauen verspielen

Verlag C. H. Beck

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2011

Umschlagabbildung: Kreuz im Gebirge, © JoLin/fotolia

Umschlagentwurf: malsyteufel, Willich

Satz, Druck u. Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

ISBN 978 3 406 613791

Printed in Germany

www.beck.de

Inhalt

Die sieben Untugenden der Kirchen heute 7

Erste Untugend: Sprachlosigkeit 31

Protestantische Wortkultur: Ein Niedergang 31

Tumult im Theotop: Die Krise akademischer Theologie 39

Unkulturprotestantismus: Die bayerische Landesekte und ihre „Hochschule“ 43

Zweite Untugend: Bildungsferne 49

Pfarrer in der Moderne: Funktionseelite oder Subkultur? 50

Neumodische Verkündigung: Von der Predigt zur Symbolhandlung 56

Dritte Untugend: Moralismus 65

Paternalismus: Die Kirchen und das Sterben 65

Moral ist keine Religion: Der Fall der Margot Käßmann 69

Alle Jahre wieder: Nur billige Trivialmoral 73

Vierte Untugend: Demokratievergessenheit 77

Moralagenturen im modernen Verfassungsstaat 77

Alte Demokratiefeindschaft 79

Religiöse Akteure im öffentlichen Diskurs 83

Kirchliche Besserwisserei 90

Gleiche Freiheit aller 93

Fünfte Untugend: Selbstherrlichkeit 99

Von den Neigungen der Kleriker 99

Mein Tun ist nicht von dieser Welt: Benedikt XVI. und Joseph Ratzinger 110

Immerwährender Stachel: Ökumene aus päpstlicher Sicht 114

Sechste Untugend: Zukunftsverweigerung 119

Abschied von der Volkskirche: Die neue Sehnsucht nach Gemeinschaft 119

„Philisterglaube“: Wie bürgerlich darf das Christentum sein? 146

Siebente Untugend: Sozialpaternalismus 155

Diakonie und Caritas: Besitzstandsagenturen in der Ideenkonkurrenz 155

Sozialfürsorge: Wie man die Opfer seines guten Willens abhängig hält 159

Rheinischer Korporatismus: Staatsnahe soziale Dienstleistungen 163

Ökonomische Eigenlogik der Religion: Die Grandeinsichten der Religious Economics 167

In God we trust: Die Wirtschaftswissenschaft entdeckt den Sinn der Religion 171

Community Care: Die protestantische Hochschätzung der Freiheit 174

Professionalisierung: Autonomie anerkennen und steigern 178

Epilog 184

Literaturhinweise 191

...

Dritte Untugend: Moralismus

Paternalismus: Die Kirchen und das Sterben

Im politischen System der Bundesrepublik Deutschland wird den Kirchen viel Moralmacht eingeräumt. Beide großen Kirchen entsenden Vertreter in den Deutschen Ethikrat, sind in allen möglichen Ethik-Gremien präsent und haben in den letzten Jahren erfolgreich darauf Einfluss genommen, wer als Experte in die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages berufen wird. Von vielen Deutschen wird dies gewollt. Selbst kirchenferne Bürger gestehen den Kirchen ein ethisches Mandat zu. Sie erhoffen sich von diesen alteuropäischen Traditionsmächten hilfreiches Orientierungswissen in den vielen ethischen Konflikten, die in modernen pluralistischen Gesellschaften durch Rechtsetzung zu pazifizieren sind. Doch im aktuellen politischen Streit um Sterbebegleitung und Patientenverfügungen sind die Kirchen diesen gesellschaftlichen Erwartungen nicht gerecht geworden. Sie haben nicht den Rechtsfrieden gefördert, sondern eigennützig nur moralische Polarisierungen verstärkt. Auch haben sie Unsicherheit verbreitet und nicht wenigen Menschen Angst eingejagt. Klerikale Machtspielereien waren ihnen wichtiger als die Sorgen und Nöte all jener Bürger, die an ihrem Lebensende nicht zum wehrlosen Objekt sinnloser Übertherapie und „Apparatemedizin“ werden möchten.

Die innerkirchlichen Debatten über die Reichweite und rechtliche Verbindlichkeit von Patientenverfügungen lassen sich nur in einer ideenhistorischen Perspektive angemessen verstehen. In den letzten Jahren ist nur ein Streit neu inszeniert worden, der schon im späten 18. Jahrhundert sehr heftig geführt wurde. Denn es geht im Kern um die Frage nach dem Recht des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung und deren mögliche Grenzen. Kant hatte den Begriff erstmals 1786 in seiner Grundlegung zu einer Metaphysik programmatisch verwendet und zugleich den bis dahin nur im juristischen Diskurs gebräuchlichen Begriff der Autonomie zu einem Grundbegriff philosophischen und speziell auch religionstheoretischen Denkens erhoben. Hunderte von jüngeren protestantischen Theologen nahmen beide Begriffe begeistert auf und deuteten freie Autonomie als religiös legitime Modernisierung der von Luther proklamierten „Freiheit eines Christenmenschen“. Auch im katholischen Diskurs setzten einige Moraltheologen nun auf „autonome Moral“, also auf Konzepte christlich fundierter Ethik, die den Menschen nicht von einem ewig gültigen göttlichen Sittengesetz her bestimmt sieht, sondern den freien Selbstentwurf des Einzelnen zum Ausgangspunkt ethischer Reflexion erklärt. Denn alteuropäische Vorstellungen von einem übernatürlich geoffenbarten *ius divinum*, Gottesgesetz, oder vom absoluten Naturrecht, das dem positiven Recht des Staates immer schon als einzig normative Rechtsquelle vorgegeben sei, liefen nur auf Fremdbestimmung des Individuums, auf Heteronomie und Entmündigung hinaus. Wer im Menschen ein Ebenbild Gottes sehe und ihn wie die christliche Überlieferung als Person anerkenne, dürfe ihm ein vorstaatliches Grundrecht auf Selbstbestimmung nicht verweigern. Hier wurde Menschenwürde theologisch in Autonomie, als Recht auf Selbstbestimmung konkretisiert.

Die Französische Revolution von 1789 und die Napoleonischen Kriege bewirkten dann schnell eine Fundamentalpolitisierung des theologischen Diskurses. Ein neuer religiöser Konservatismus beschwor starke Autorität oder, wie ein innovativer theologischer Fachbegriff lautete, bindende Theonomie. Im ultramontanen Katholizismus des 19. und frühen 20. Jahrhunderts setzten sich zunehmend neoscholastische Moraltheologien durch, die individuelle Freiheit durch von Gott selbst vorgegebene sittliche Werte stark begrenzten. Das römische

Lehramt stützte sich mit faszinierender gedanklicher Konsequenz nun auf ein Naturrechtsdenken, das alle weltliche Ordnung auf das geoffenbarte, allein „der Kirche“ erschlossene Gottesgesetz begründen wollte. Das Zweite Vatikanische Konzil hat diesen Anspruch Roms, ein für alle Menschen verbindliches Ethos zu kennen, bestätigt. Im katholischen Binnendiskurs gilt heiliges Naturrecht nicht als eine Spezialmoral nur für Katholiken oder als milieuspezifische Klerikalmoral, sondern als das allgemein vernünftige Ethos, dessen einzig gültige Auslegung und fallbezogene Konkretion allerdings dem päpstlichen Lehramt vorbehalten ist. Deshalb ist es nur gedanklich konsequent, wenn der Vatikan und auch die Deutsche Bischofskonferenz in allen fundamentalen bio-ethischen Konflikten der Gegenwart, von Präimplantationsdiagnose oder Stammzellforschung bis hin zur Sterbebegleitung, immer darauf insistieren, die Rechtsetzung des demokratischen Gesetzgebers habe den unwandelbaren Prinzipien des Naturrechts zu folgen. Naturrecht heißt hier konkret: „Die Kirche“, also die römisch-katholische Kirche, weiß besser als der parlamentarisch-demokratische Rechtsstaat selbst, was Inhalt seiner Gesetze sein muss. Und deshalb müssen deutsche Bischöfe unter römischem Druck ihm die Zusammenarbeit aufkündigen, wenn er naturrechtlich falschem Recht folgt, etwa wenn in Schwangerschaftskonflikten durch gesetzlich vorgeschriebene Beratung Abtreibung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht und damit partiell (oder indirekt) legalisiert wird.

Ganz anders der ethische Diskurs im Protestantismus seit der Aufklärung. Der Münchner Historiker Thomas Nipperdey hat gezeigt, dass gerade der deutsche Protestantismus um 1800 in zwei stark kontrastierende sozialmoralische Milieus auseinandergebrochen ist. In Sachen Ethik lässt sich hier früh schon eine hohe Vielfalt sehr unterschiedlicher Leitbegriffe und Ordnungsentwürfe beobachten. In aller Regel wird der Selbstverantwortung des Individuums ein höherer Stellenwert als im katholischen Denken zuerkannt. Auch kann in den Reflexionsfiguren der sogenannten „Zwei-Reiche-Lehre“ prägnanter als im Naturrechtsdenken zwischen den genuinen Aufgaben des Staates und dem göttlichen Mandat der Kirche unterschieden werden. Die Weltlichkeit der politischen Institutionen gewinnt hier eine eigene ethische Dignität, und der Staat hat primär nur die Aufgabe, Recht und Frieden zu sichern. Er wird überfordert, wenn er Sittenstaat werden soll. Viele Ethiker in den Evangelisch-Theologischen Fakultäten des Landes haben in den letzten Jahren deshalb immer wieder die EKD kritisiert, wenn diese sich im ökumenischen Morallobbying autoritäre Naturrechtsargumente der Deutschen Bischofskonferenz zu eigen machte. Gewiss, die Kirchen steigern ihre Einflusschancen in Berlin, wenn sie gemeinsam agieren. Aber man darf bezweifeln, dass der Rat der EKD und diverse Landesbischöfe langfristig klug handeln, wenn sie Positionen vertreten, die zentralen Grundeinsichten reformatorischer Theologie widersprechen und obendrein von einer großen Mehrheit der deutschen Protestanten für falsch gehalten werden.

Beide Kirchen haben in den letzten Jahren immer wieder ihre Ablehnung von sogenannter „aktiver Sterbehilfe“ und „assistiertem Suizid“ bekräftigt. Oft wurden Begründungsformeln wie „Heiligkeit des Lebens“ bemüht oder das Leben als ein „Geschenk“ bezeichnet, das der Mensch „aus Gottes Hand empfangen“ habe. Doch darf man über Geschenke nicht verfügen? Und warum darf ich mein Leben nicht selbst in Gottes Hand zurückgeben? Im Streit um die rechtliche Reichweite von Patientenverfügungen haben beide Kirchen darauf insistiert, dass der in gesunden Lebenszeiten einst bekundete Wille vielleicht gar nicht dem aktuellen Willen des Kranken entspreche. Man könne eine so weitreichende Entscheidung nicht „im Vorhinein“ treffen, kann man in amtlichen katholischen Texten oft lesen. Dieselbe Organisation deutet die Ehe als Sakrament und leitet daraus ihre Unauflöslichkeit ab. Muss ich mich hier nicht selbstbestimmt ein für allemal, für den Rest meines Lebens binden?

Der klerikale Paternalismus folgt nur einer Hermeneutik des Verdachts. Wer macht es sich mit Blick auf Leben und Tod denn „einfach“? Warum sollen für den Erbfall bestimmte Testamente rechtsverbindlicher sein als das „biologische Testament“? Es geht nicht um „die Wünsche einer Patientenverfügung“, sondern um die freie Selbstbestimmung von Personen, die von ihrem Schöpfer als frei geschaffen worden sind. Die Deutsche Bischofskonferenz beschwört mit naturrechtlichen Argumenten eine „Heiligkeit des Lebens“, die dem Menschen immer schon vorgegeben sei. Dies entspricht römisch-katholischer Überlieferung und ist gedanklich konsequent. Die EKD hingegen kann für ihre widersprüchliche Position kein einziges theologisches Argument aufbieten, das reformatorischer Theologie entspricht. Denn in den existentiellen Grundfragen meines Lebens und Sterbens bin ich unmittelbar zu Gott. Hier hat der Staat mir gar nicht durch Gesetze vorzuschreiben, wie ich mich zu verhalten habe. Und wann und wie ich mein Leben in Gottes Hand zurückgebe, habe ich weder mit Staat noch Kirche, sondern allein mit meinem Schöpfer auszumachen.

...